



## Statuten

Teilrevision vom 1. Dezember 2011

### I. Name, Zweck, Sitz und Dauer

#### Art. 1

Unter der Bezeichnung „Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie“ besteht ein Verein gemäss diesen Statuten und der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie entsteht aus dem Zusammenschluss der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und der medizinisch-wissenschaftlichen Sektion der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft.

#### Art. 2

Zweck der Gesellschaft ist der Zusammenzug von Ärzten und Forschern aus den Fachgebieten Endokrinologie und Diabetologie, von Ärzten mit Interesse an Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselstörungen, sowie von nicht-ärztlichen Fachpersonen mit Interesse an Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselstörungen.

2.1 Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Endokrinologie, Diabetologie und Stoffwechselstörungen.

2.2 Förderung der Forschung auf diesen Gebieten.

2.3 Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.

2.4 Information und Stellungnahmen gegenüber der Ärzteschaft, den Patienten und der Öffentlichkeit über Fortschritte und Probleme auf dem Gebiet der Endokrinologie und Diabetologie, sowie Lösungen der medizinisch-sozialen Probleme im Zusammenhang mit dem Diabetes mellitus und endokrinen Erkrankungen.

2.5 Zusammenarbeit mit und die Vertretung in internationalen Organisationen und die Umsetzung allfälliger internationaler Programme, sowie die Beratung der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft in medizinischen und wissenschaftlichen Fragen.

#### Art. 3

Der Sitz der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie befindet sich am gleichen Sitz wie das Sekretariat der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft.

#### Art. 4

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

#### Art. 5

Es wird jährlich mindestens eine wissenschaftliche Sitzung abgehalten.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 6**

Die Gesellschaft besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Ausserordentlichen Mitgliedern
- c) Freimitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

### **Art. 7**

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

Kategorie A: Ärzte mit FMH Endokrinologie/Diabetologie und Ärzte mit FMH Pädiatrie mit Schwerpunkt pädiatrische Endokrinologie/Diabetologie

Kategorie B: andere Ärzte mit Interesse an Endokrinologie/Diabetologie

Kategorie C: Wissenschaftler und Nicht-Ärzte mit Interesse an Endokrinologie/Diabetologie (Naturwissenschaftler, Veterinäre, Psychologen mit Hochschulabschluss)

Kategorie D: Jungmitglieder bis 30 Jahre mit abgeschlossenem Studium

Jede Natürliche (..) Person kann schriftlich um Aufnahme ersuchen, Das Gesuch muss von zwei Mitgliedern als Paten unterstützt werden und an den Vorstand gerichtet sein,.

### **Art. 8**

Natürliche Personen, die auf dem Gebiet der Endokrinologie oder Diabetologie tätig sind, können ausserordentliche Mitglieder werden:

Kategorie E: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der pharmazeutischen Industrie und der Medtech Unternehmungen

Kategorie F: Mitglieder der Beratungssektion der SDG

Kategorie G: andere Mitglieder

Kategorie H: Kandidaten (cand. Med. / PHD)

Ausserordentliche Mitglieder bezahlen mit Ausnahme der Kandidaten einen Jahresbeitrag, haben aber kein Stimmrecht an der Generalversammlung und sind nicht in den Vorstand wählbar. Für die ausserordentliche Mitgliedschaft gelten dieselben Aufnahmebestimmungen wie unter Art. 7 erwähnt.

### **Art. 9**

Ordentliche Mitglieder werden nach mindestens 10jähriger Zugehörigkeit zur Gesellschaft und nach Aufgabe der aktiven Berufstätigkeit beitragsbefreit. Die Kompetenz für Ausnahmen liegt beim Vorstand.

### **Art. 10**

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft für hervorragende Verdienste um die Gesellschaft oder für überragende Leistungen auf dem Gebiet der Endokrinologie oder Diabetologie verleihen. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.

### **III. Beiträge**

#### **Art. 11**

Das Vereinsvermögen wird gespeisen aus:

- a) den jährlichen Beiträgen der Mitglieder; deren Höhe beträgt maximal Fr. 250.00 pro Jahr. Die effektiven Beiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Sponsorengelder, Spenden und übrigen Einnahmen

#### **Art. 12**

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht.

### **IV. Austritt und Ausschluss**

#### **Art. 13**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung auf das Vereinsjahresende, die 6 Monate im Voraus dem Vorstand schriftlich einzureichen ist.

#### **Art. 14**

Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihren Jahresbeitrag zweimal hintereinander nicht entrichtet haben, gelten als ausgetreten.

Erweist sich ein Mitglied der Gesellschaft unwürdig, kann von der Generalversammlung der Ausschluss ausgesprochen werden. Für diesen Beschluss, der in geheimer Abstimmung zu Erfolgen hat, braucht eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod eines Mitglieds, bzw. Konkurs und Auflösung bei juristischen Personen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche mehr auf das Vereinsvermögen.

### **V. Organe der Gesellschaft**

#### **Art. 15**

Die Gesellschaftsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die ständigen Kommissionen
- d) die Sektionen
- e) die Rechnungsrevisoren
- f) das Verbandssekretariat

## **Art. 16 Die Generalversammlung**

16.1 Die Mitglieder treten einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes zur Generalversammlung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Bedarf zu ausserordentlichen Generalversammlungen einladen.

Sodann muss der Vorstand auf schriftlich begründetes Gesuch eines Fünftels der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Sektion übertragen sind.

16.2 Die Einladungen und Traktanden zu den ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen sind mindestens 30 Tage im Voraus zu versenden und werden auf der Website der Gesellschaft publiziert. Es können nur Beschlüsse zu Geschäften gefasst werden, die traktandiert wurden. Zu nicht traktandierten Geschäften kann unter dem Traktandum Varia diskutiert und konsultativ abgestimmt werden.

16.3 Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden immer beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Generalversammlung kann auf Antrag von mindestens 1/5 der Anwesenden die Durchführung einer geheimen Abstimmung verlangen. Beschlüsse über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins müssen 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.

## **Art. 17 Der Vorstand**

17.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 10 ordentlichen Mitgliedern zusammen, wobei die 5 Universitätsspitäler, ein nicht universitäres Spital, mindestens zwei Mitglieder der Sektion der praktizierenden Endokrinologen, mindestens ein Pädiater und eine Person mit Hauptaktivität in der Forschung berücksichtigt werden sollen. Der Präsident der Ärztekommision der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft und die Präsidenten der unter Art. 17 erwähnten Sektionen sind ex officio Mitglieder. Die Mitglieder und der Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Wahlvorschläge sind bis 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu leiten.

17.2 Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere die Führung und die Aufsicht über das Verbandssekretariat.

17.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ernennt, einen Vizepräsidenten, einen Sekretär und einen Kassier und kann ein Büro bestellen.

17.4 Der Präsident leitet die Versammlungen und Geschäfte. Er führt zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift in der Gesellschaft. Im Falle seiner Verhinderung vertritt ihn der Vizepräsident. Der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes vertritt die Gesellschaft in

öffentlichen Angelegenheiten. Vom Vorstand bezeichnete Mitglieder der Gesellschaft vertreten die Gesellschaft in den internationalen Gesellschaften. Der Präsident verwaltet das Archiv.

17.5 Der Vorstand ist mindestens einmal jährlich, oder nach Bedarf, vom Präsidenten einzuberufen. Die Abstimmungen erfolgen mit der Absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Es wird Protokoll geführt. Beschlüsse können auf dem Korrespondenzweg mit absoluten Mehr gefasst werden.

17.6 Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt und sind nur einmal direkt wieder wählbar.

17.7 Die Amtsdauer als Vorstandsmitglied kann für den Kassier und für den Präsidenten während seiner Amtsdauer um 2 Jahre verlängert werden. Die Amtsdauer als Präsident ist jedoch auf 3 Jahre beschränkt. Der Präsident bleibt nach seinem Rücktritt noch während eines weiteren Jahres als past president im Vorstand.

17.8 Der Kassier ist verantwortlich für die Finanzen der Gesellschaft und hat in finanziellen Belangen Kollektivunterschrift zusammen mit dem Geschäftsführer. Er kann die operativen Belange an das Verbandssekretariat delegieren. Ihm obliegen Aufsicht, Weisungsrecht und Kontrolle der buchführenden Stelle.

#### **Art. 18 Die ständigen Kommissionen**

Die Gesellschaft hat folgende ständige Kommissionen:

- a) Kommission für Weiter- und Fortbildung
- b) Kommission für Medizin und Forschung
- c) Expertenbeirat der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft

18.1 Die Kommission für Weiter- und Fortbildung befasst sich mit allen Fragen und Belangen der ärztlichen Weiter- und Fortbildung und ist das Organ für den Verkehr der Gesellschaft mit der FMH. Für die Bearbeitung spezifischer Probleme können Subkommissionen, bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss Mitglied des Vorstands sein. Einzelheiten über Zusammensetzung, Amtsdauer und Pflichtenheft der Kommission können in einem speziellen Reglement festgelegt werden.

18.2 Die Kommission für Medizin und Forschung befasst sich mit allen medizinischen und forschungsbezogenen Belangen der Gesellschaft. Für die Bearbeitung spezifischer Probleme können Subkommissionen, bzw. Arbeitsgruppen gebildet werden. Mindestens ein Kommissionsmitglied muss Mitglied des Vorstands sein. Einzelheiten über Zusammensetzung, Amtsdauer und Pflichtenheft der Kommission werden in einem speziellen Reglement festgelegt.

18.3 Der Expertenbeirat der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft wird als Pool von maximal 12 Expertinnen und Experten insbesondere aus dem medizinischen, wissenschaftlichen und para-

medizinischen Bereich gebildet. Er berät die Vereinsorgane und insbesondere das Generalsekretariat der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft zu medizinischen und/oder wissenschaftlichen Fragestellungen. Der Präsident, resp. die Präsidentin des Beirates wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und gehört von Amtes wegen dem Vorstand an. Details regelt das Reglement.

18.4 Innerhalb der Kommissionen können nach Rücksprache mit dem Vorstand Arbeitsgruppen gebildet werden. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen müssen mindestens einmal jährlich dem Vorstand zuhänden der Generalversammlung rapportieren. Der Präsident der Ärztekommision ist Mitglied des Vorstandes.

#### **Art. 19 Die Sektionen**

19.1 Die Sektionen der freipraktizierenden Endokrinologen wird durch ein internes Reglement geregelt, das die Statuten der Gesellschaft respektiert. Das Reglement der Sektion muss von der Generalversammlung der Gesellschaft gebilligt werden. Die Sektion ist ökonomisch unabhängig von der Gesellschaft.

19.2 Die diabetologisch tätigen Ärzte sind gemeinsam Kollektivmitglied der Schweizerischen Diabetes-Gesellschaft, gemäss deren Statuten Art. 5.

19.3 Die schweizerische Gesellschaft für pädiatrische Endokrinologie und Diabetologie (SGPED) ist eine Sektion der SGED. Die Statuten der Sektion respektieren vollumfänglich die Statuten der SGED.

#### **Art. 20 Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt die externe Rechnungsrevisionsstelle. In der Regel handelt es sich um die gleiche Revisionsstelle wie dies des externen Verbandssekretariates.

#### **Art. 21 Das Verbandssekretariat**

Die Dienstleistungen für das Verbandssekretariat können extern eingekauft werden. Das Verbandssekretariat unterstützt den Präsidenten, den Kassier und den Vorstand bei der operativen Umsetzung der Verbandsgeschäfte; insbesondere bei der Protokollführung, bei der Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und bei der Rechnungslegung. Es führt insbesondere das Mitgliederverzeichnis, zeichnet für die getreue Buchführung verantwortlich, organisiert die Diplomverwaltung und kümmert sich um den Webauftritt der Gesellschaft. Die Aufgaben des Verbandssekretariates werden jährlich in Leistungsvereinbarungen festgehalten. Die operative Leistung des Verbandssekretariates obliegt dem Geschäftsführer.

#### **Art. 22**

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

## **VI. Wissenschaftliche und Weiterbildungsveranstaltungen**

### **Art. 23**

Wissenschaftliche Sitzungen sind 8 Wochen vorher den Mitgliedern anzukündigen.

Wissenschaftliche Mitteilungen sollten bis zu dem vom Vorstand festgelegten Termin dem Präsidenten oder dem Sekretär zugestellt werden. Dieses Datum wird den Mitgliedern mindestens 8 Wochen vorher mitgeteilt.

Das Programm der wissenschaftlichen Sitzungen stellt der Vorstand zusammen. Es soll den Mitgliedern 4 Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

## **VII. Änderungen der Statuten, Auflösung**

### **Art. 24**

Vorschläge zur Änderung der Statuten müssen dem Präsidenten zuhänden des Vorstands mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Sie müssen den Mitgliedern mit der Traktandenliste zugesandt werden. Jede Statutenänderung muss an der Generalversammlung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern angenommen werden.

### **Art. 25**

Die Auflösung der Gesellschaft kann an jeder Generalversammlung durch 2/3 der anwesenden Mitglieder beantragt werden. In diesem Falle hat eine Urabstimmung bei allen Mitgliedern der Gesellschaft zu erfolgen. Ergibt sich hierbei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, so ist die Auflösung beschlossen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft muss das Vereinsvermögen eine seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechende Verwendung erhalten, worüber die Generalversammlung entscheidet.

Im Falle einer Auflösung betreut der Vorstand die Liquidation.

Er kann auch eine externe Fachperson mit der Liquidation beauftragen.

## **VIII. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 26**

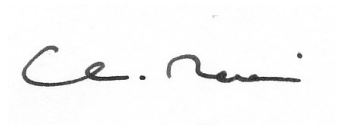
Im Falle eines Rechtstreites gilt die deutsche Version dieser Statuten. Es gilt schweizerisches Recht. Anschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

**Art. 27**

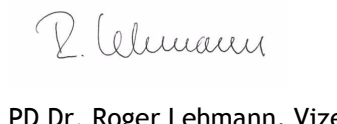
Die Vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 14. November 2008 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 10. November 2006

Baden, 14. November 2008

**Schweizerische Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Meier', written on a light-colored rectangular background.

Prof. Dr. Christoph A. Meier, Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Lehmann', written on a light-colored rectangular background.

PD Dr. Roger Lehmann, Vizepräsident